



STATUTEN

Statuten der Pistolenschützen Oberdorf BL

Art. 1 Name und Sitz

Die **Pistolenschützen Oberdorf BL** (nachfolgend **PSO** genannt) gegründet im Jahre 1941 mit **Sitz in Oberdorf**, ist ein Verein von Pistolenschützen und Pistolenschützinnen (nachfolgend nur in männlicher Form genannt) im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die PSO ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes (BSV) Waldenburg und der Kantonalstützengesellschaft (KSG) BL. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Art. 2 Zweck

Die PSO fördert das sportliche Schiessen und die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder mit der Pistole auf die Distanzen 50, 25 u. 10m. Ebenfalls stehen die kameradschaftlichen Beziehungen und wahren von gemeinsamen Interessen im Vordergrund.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- 2.1 die Nachwuchsausbildung und -Förderung.
- 2.2 den Besuch und die Durchführung von Schiessanlässen.
- 2.3 das Durchführen der ausserdienstlichen Schiessübungen gemäss den Vorschriften des VBS.
- 2.4 die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden.
- 2.5 das Organisieren von gesellschaftlichen Anlässen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die PSO besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, und Veteranen) Ehren- und Passivmitgliedern. Sie führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der PSO werden. Ausländer können unter Einhaltung der Weisung des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Ausländer können nur mit Bewilligung der kantonalen Militärbehörde an Bundesübungen teilnehmen.

- 3.1 Die Anmeldung zum Eintritt als Mitglied kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen, der zu gegebener Zeit über Aufnahme oder Abweisung entscheidet.
- 3.2 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Statuten. Es anerkennt durch seinen Beitritt zum Verein dessen Statuten und verpflichtet sich diesen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 4.1 **Mitglieder A** sind Schützen, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen (Training, Wettkämpfe und sonstige Vereinsveranstaltungen). Sie bezahlen den an der Jahresversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.
- 4.2 **Mitglieder B** sind Schützen, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Sie schiessen das Feldschiessen und Bundesprogramm, sowie die dazugehörigen Vorübungen nach ihren Bedürfnissen. Sie bezahlen den an der Jahresversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3 **Mitglieder C** sind Schützen, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Sie schiessen lediglich das Feldschiessen und/oder Bundesprogramm. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag und gelten als temporäre Vereinsmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 4.4 **Junioren** sind Schützen zwischen dem 10. und 20. Altersjahr. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und bezahlen den von der Jahresversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag.
- 4.5 **Ehrenmitglieder** sind Schützen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um die PSO im Besonderen in hohem Masse verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag (mind. 2/3) des Vorstandes an der Jahresversammlung ernannt. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.
- 4.6 **Passivmitglieder** sind nicht schiessende Mitglieder, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen, zum Endschiessen, sowie zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Passivmitglieder bezahlen den von der Jahresversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dadurch erlöschen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1 durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Vereinsjahres, mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
- 6.2 durch Tod
- 6.3 durch Ausschluss

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf alle Auszahlungen und allfällige Vergünstigungen der PSO.

Art. 7 Organe der PSO sind:

- 7.1 Die Jahresversammlung
- 7.2 Der Vorstand
- 7.3 Die Rechnungsrevisoren
- 7.4 Allfällige Kommissionen

Art. 8 Organisation der Jahresversammlung

- 8.1 Die ordentliche Jahresversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 8.2 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 25% der Mitglieder einberufen werden.
- 8.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern schriftlich mindestens 10 Tage zuvor bekannt gegeben wird.

Art. 9 Geschäfte der Jahresversammlung

- 9.1 Appell durch Präsenzliste
- 9.2 Wahl der Stimmenzähler
- 9.3 Protokoll der letzten Jahresversammlung
- 9.4 Mutationen und Mitgliederbestand (ev. über Ausschluss abstimmen)
- 9.5 Jahresberichte
 - 9.5.1 des Präsidenten
 - 9.5.2 des 1. Schützenmeisters
 - 9.5.3 der Gruppenchefs
 - 9.5.4 allfälliger Kommissionen

- 9.6 Jahresrechnungen und Revisorenberichte
- 9.7 Festsetzung des Jahresprogramm und Entscheid über Veranstaltungen
- 9.8 Erläuterung von Schiessvorschriften
- 9.9 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 9.10 Budget
- 9.11 Wahlen: Präsident, Vorstand, Revisoren, Delegierte und weitere Funktionäre
- 9.12 Absenden
- 9.13 Ehrungen
- 9.14 Statutenänderungen
- 9.15 Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
- 9.16 Verschiedenes

Der Besuch der Jahresversammlung ist für Aktivmitglieder Pflicht und Ehrensache.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr.
Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr und bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 10.2 Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen und Abstimmungen verlangt werden.

Art. 11 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Jahresversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind. Der Präsident wird von der Jahresversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 11.1 Der Vorstand deckt folgende Chargen ab:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) 1. Schützenmeister
 - f) Nachwuchsleiter
 - g) Munitionsverwalter

Mögliche weitere Chargen welche nicht zwingend von Vorstandsmitgliedern übernommen werden müssen:

- Weitere Schützenmeister
- Schiessadministrator
- Gruppenchef (Gruppenmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaft)
- Materialverwalter
- Anlagewart
- Hüttenwirt

Einzelne Funktionen sind jedoch kumulierbar.

11.2 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er versammelt sich, so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen.

11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

11.4 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember schriftlich zu erfolgen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

12.1 Vertretung des Vereins nach aussen.

12.2 Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

12.3 Verwaltung des Vereinsvermögens, allfälliger Legate und Spezialrechnungen.

12.4 Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Jahresversammlung.

12.5 Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (ohne Ausschluss).

12.6 Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe, soweit letztere nicht einer Spezialkommission übertragen worden sind.

12.7 Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Jahresversammlungen fallen.

Art. 13 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Jahresversammlungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen

Vorschriften. Zusammen mit dem Aktuar, Kassier oder Vizepräsident führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Er verfasst einen Jahresbericht.

- b) Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier ist er ebenfalls unterschreibungsberechtigt. Er kann auch weitere Vorstandsfunktionen übernehmen.
- c) Der Aktuar führt die Protokolle über die Vorstandssitzung und die Jahresversammlung. Er legt sie zur Genehmigung vor. Er besorgt mit dem Präsidenten sämtliche schriftlichen Arbeiten. Zusammen mit dem Präsidenten hat er rechtsverbindliche Unterschrift.
- d) Der Kassier verwaltet die Finanzen und die Mitgliederkontrolle des Vereins. Er führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Jahresversammlung die Jahresrechnung und Budget vor. Für die Belange der Kasse hat der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
- e) Der 1. Schützenmeister hat die Oberleitung über den gesamten Schiessbetrieb. Mit Mithilfe von weiteren Schützenmeistern sorgt er für die Sicherheit und Handhabung der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst. Er überwacht die Ausbildung von Nachwuchs- und schwachen Schützen. Er erstellt alljährlich einen Bericht über die Schiessstätigkeit.
- f) Der Nachwuchsleiter organisiert und überwacht Nachwuchskurse. Er hat gute Beziehungen zur Jugend und kann motivieren. Er wird unterstützt von versierten Helfern.
- g) Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verwaltung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er organisiert an den Schiessübungen den Verkauf. Er erstellt jährlich zu Händen des Kassiers die Munitionsabrechnung.

Die weiteren möglichen Chargen:

Die weiteren Schützenmeister sind Stellvertreter des 1. Schützenmeisters und unterstützen ihn in allen Belangen.

Der Schiessadministrator verfasst den Schiessbericht und besorgt die Eintragung der Schiessresultate im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis. Er führt die Administration/Korrespondenz auswärtiger Schiessanlässe und Stiche im eigenen Stand.

Der Materialverwalter ist verantwortlich für alle vom Verein benötigten Werkzeuge und Materialien, für deren Instandhaltung und Aufbewahrung.

Der Anlagewart (kann aufgeteilt werden auf 10, 25 und 50m) ist verantwortlich für die Instandhaltung der Anlage, sowie für das zugehörige Scheibenmaterial.

Der Hüttenwirt hat die Oberaufsicht über das vereinseigene Clublokal. Er organisiert den Einkauf und die Bewirtung der Mitglieder anlässlich der Trainings und die im eigenen Stand stattfindenden Anlässe.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied und mit einer Aufgabe betrautes Aktivmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren (dürfen nicht dem Vorstand angehören) werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie sind anschliessend wieder wählbar. Jährlich scheidet der amtsälteste Revisor an der Jahresversammlung aus und ein Ersatzrevisor wird gewählt. Mindestens zwei der Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstellen zuhanden der Jahresversammlung den Revisorenbericht.

Art. 15 Finanzielles

- 15.1 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 15.2 Zur Bestreitung der Auslagen wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe pro Kategorie von der Jahresversammlung festgelegt wird. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 15.3 Um die Kasse im Gleichgewicht und die Beiträge im Rahmen zu halten, können vom Verein Schiessanlässe und gesellschaftliche Anlässe organisiert werden. Die Zustimmung erfolgt an der Jahresversammlung.
- 15.4 Für die Ausrichtung von eventuellen Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder ist die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- 15.5 In eigener Kompetenz kann der Vorstand über ausserordentliche Ausgaben in der Höhe jenes Betrages bestimmen, welcher an der Jahresversammlung im Budget genehmigt wurde.
- 15.6 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei Viertel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum der Gemeinde Oberdorf zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Das Vereinseigentum wird innert 20 Jahren einem neu gegründeten Schiessverein mit den gleichen Zielsetzungen wie in diesen Statuten beschrieben ausgehändigt. Nach Ablauf der 20 Jahre werden die vereinseigenen Anlagen liquidiert und die verbleibenden Vermögenswerte einer jugendfördernden Institution vermacht.

Art. 17 Statutenrevision

Jede Jahresversammlung kann die Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf von dreiviertel der an der Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten ersetzen die vom 10. August 1964 und treten an der ordentlichen Jahresversammlung vom 13. Februar 2009 nach Anerkennung durch die kantonale Militärdirektion sofort in Kraft.

Oberdorf, den 13. Februar 2009

Pistolenschützen Oberdorf BL

Der Präsident:

DerAktuar:

Herbert Flück

Eric Schweizer

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 28. März 2009

*SICHERHEITSDIREKTION
Die Vorsteherin:*

sig. S. Pegoraro, Regierungsrätin